



**Stadt Bern**

Budget- und Aufsichtskommission (BAK)

**07.000021**

(09/260)

Reg. 01/-00

## **Vortrag der Budget- und Aufsichtskommission (BAK) an den Stadtrat**

### **Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR): Totalrevision nach erster Lesung im Stadtrat sowie Teilrevision der Gemeindeordnung; Abstimmungsbotschaft**

#### **Ausgangslage**

Der Stadtrat hat am 16. und 23. Oktober 2008 in einer ersten Lesung den von der Budget- und Aufsichtskommission (BAK) erarbeiteten Revisionsentwurf des Geschäftsreglements des Stadtrats beraten. Die BAK hat daraufhin die dabei gefassten Beschlüsse auftragsgemäss erneut besprochen. Sie legt nun dem Stadtrat den diesem Vortrag beiliegenden, zweiten Revisionsentwurf des Geschäftsreglements (GRSR-E) sowie ebenfalls im Entwurf die damit nötigen Änderungen der Gemeindeordnung (GO, SSSB 101.1) einschliesslich der Botschaft zur Beratung und zur Beschlussfassung vor. Die Unterlagen wurden in teilweiser Berücksichtigung der Anliegen des Gemeinderats und in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei erarbeitet sowie durch einen Lektor redigiert. Damit wurde unter anderem dem Wunsch nach einer einheitlichen Nomenklatur entsprochen. Schliesslich ist auf den Vortrag vom 10. September 2008 (07.000021 – 08/279) betreffend erste Lesung bzw. erster Revisionsentwurf zu verweisen, wo ebenfalls einschlägige Erläuterungen aufzufinden sind.

Der beiliegende Revisionsentwurf enthält nach wie vor den Vorschlag, das Kommissionswesen zu ändern. Die Reform des Kommissionswesens bedingt die Revision der Gemeindeordnung. Die Abstimmung darüber könnte am 17. Mai 2009 erfolgen zusammen mit der Vorlage „Einführung der Regionalkonferenz Bern Mittelland“ (im Zusammenhang mit der „Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit“ [SARZ]), die ebenfalls einer Revision der Gemeindeordnung bedarf zwecks Übertragung der Zuständigkeit zur Einreichung eines Behördenreferendums vom Gemeinderat an den Stadtrat. Damit könnte das total revidierte Geschäftsreglement auf den 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt werden.

Die BAK ruft an dieser Stelle in Erinnerung, dass gemäss Artikel 80 GRSSR-E und GRSSR (SSSB 151.21) jedes Mitglied des Stadtrats eine oder mehrere Änderungen des Reglements *jederzeit* beantragen kann. Im Lichte dieser Bestimmung hofft die BAK, dass der Stadtrat in der zweiten Lesung auf Rückweisungsanträge verzichtet bzw. sich für Neuerungen offener zeigt und den vorliegenden Revisionsentwurf bereinigt und genehmigt. Damit würde ausser-

dem eine nunmehr drei Jahre dauernde intensive Kommissionsarbeit erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

### **Worum es geht**

Nach der ersten Lesung im Stadtrat verblieben drei Themenbereiche zur erneuten Beratung in der BAK:

- Akteneinsichtsrecht einschliesslich Einsichtsrecht in Kommissionsprotokolle
- Fraktionen, Fraktionspräsidienkonferenz
- Reform des Kommissionswesens
- Planungserklärung.

Die BAK hat sich auftragsgemäss auch mit den übrigen nach der ersten Lesung ergangenen Beschlüsse des Stadtrats befasst.

Zusammengefasst gelangt die BAK nach erfolgter Beratung zu den folgenden Schlussfolgerungen:

- Das geltende Akteneinsichtsrecht gemäss Artikel 67 der Gemeindeordnung ist zu belassen und mit demselben Wortlaut ins Geschäftsreglement aufzunehmen.
- Das Einsichtsrecht in Kommissionsprotokolle soll, verglichen mit der geltenden Regelung, sowohl für Stadratsmitglieder als auch für Dritte bzw. für die Öffentlichkeit nur geringfügig geändert werden.
- An der von der BAK vorgeschlagenen Reform des Kommissionswesens wird festgehalten.
- Es wird beantragt, verschiedene, im Rahmen der ersten Lesung ergangene Beschlüsse des Stadtrats zu revidieren bzw. nochmals auf diese zurückzukommen, namentlich auf jene Beschlüsse betreffend
  - Frist zur Beantwortung von Dringlichen Interpellationen und Kleinen Anfragen
  - Frist bei Abstimmungsgeschäften und Geschäften des Gemeinderats
  - Redezeit Fraktionssprechende
  - Petitionsregelung
  - Kreditabrechnungen
  - Motion mit Richtliniencharakter.

Die Änderungs- oder Rückkommensanträge der BAK sind im beiliegenden Revisionsentwurf fett hervorgehoben.

### **Das Wichtigste im Überblick**

- Das Kommissionswesen ist gestützt auf die in den vergangenen fünf Jahren (seit Einführung der neuen Rechnungslegung „Neue Stadtverwaltung Bern“, NSB, in Form von Produktgruppen) gesammelten Erfahrungen neu zu strukturieren bzw. zu organisieren. Die BAK gibt ihre Finanzaufgaben der neu geschaffenen Finanzdelegation ab und konzentriert sich ausschliesslich auf ihre Aufsichtsfunktion, auf ihre Rolle als direkte Vorgesetzte der Ombudsstelle und des Datenschutzbeauftragten sowie auf die ausgelagerten Betriebe. Die Finanzdelegation ihrerseits besteht aus jeweils drei Mitgliedern der Sachkommissionen. Letztere werden von den Sachkommissionen vorgeschlagen und vom Stadtrat gewählt. Damit sind die Finanzaufgaben konzentriert bei den Sachkommissionen und „ihrer“ Finanzdelegation angebunden. Die Gemeindeordnung ist entsprechend zu revidieren; die Revision bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten (vgl. auch Ausführung unter „Ausgangslage“).

- Kommissionsprotokolle sind geheim, Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder des Stadtrats können in Kommissionsprotokolle Einsicht nehmen. Sie üben dieses Recht in den Räumlichkeiten des Stadtratssekretariats aus. Dies entspricht der heute geltenden Regelung. Die Protokolle der Aufsichtskommission und jene der übrigen vorberatenden Kommissionen sind wegen des unterschiedlichen Informationsgehalts ungleich zu behandeln. Die Öffentlichkeit hat entsprechend der heute geltenden Regelung das Recht, in Kommissionsprotokolle Einsicht zu nehmen. Für die Einsichtnahme haben sie die Bedingungen des übergeordneten Rechts zu erfüllen. Aus diesem Grund und in Berücksichtigung des Öffentlichkeitsprinzips soll auf die Einführung von Sperrfristen verzichtet werden. Ausserdem ist nach wie vor ein Gesuch einzureichen, das vom Stadtratssekretariat geprüft wird. Neu entscheidet das Büro des Stadtrats darüber, ob dem Gesuch stattgegeben wird.
- Die Frist für die Beantwortung von dringlich erklärten Interpellationen ist auf den vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag festzulegen. Müsste die Antwort bereits am dritten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag vorliegen, könnte der Gemeinderat die Antwort nicht fristgerecht verabschieden. Dies ist im Zusammenhang mit dem neuen Artikel 57 Absatz 5 GR SR-E zu sehen, wonach die Antwort auf eine Dringliche Interpellation am Montagmittag vor dem Sitzungstag – und nicht wie heute am Sitzungstag selbst – im Stadtratssekretariat einzutreffen hat.
- Gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Gemeindeordnung kann der Stadtrat Berichten des Gemeinderats in einer eigenen Erklärung zustimmen oder sie ablehnen. Bislang hat der Stadtrat von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Der Grosse Rat des Kantons Bern erlässt demgegenüber regelmässig solche Erklärungen, mit welchen er auf die Planungstätigkeit des Regierungsrats Einfluss nimmt. Die sogenannten Planungserklärungen sind ein Instrument der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Sie sind nicht verbindlich, sind aber ein Indiz für künftige Entscheide und Einflussnahme des Parlaments und entfalten in diesem Sinne durchaus eine gewisse Steuerungsfunktion. Mit dem revidierten Artikel 68 Absatz 3 und 4 GR SR-E wird die Planungserklärung nun ausdrücklich als parlamentarisches Instrument anerkannt und inhaltlich umschrieben.
- Das Petitionsrecht ist in den Artikeln 85 und 86 des Reglements über die politischen Rechte (RPR, SSSB 141.1) geregelt. Sie besagen, dass jede Person das Recht hat, schriftliche Bitten, Anregungen und Beschwerden (Petition) in Gemeindeangelegenheiten an den Stadtrat oder den Gemeinderat zu richten. Den Unterzeichnenden erwachsen dadurch keine Nachteile. Gemäss Artikel 86 RPR werden Petitionen von der betreffenden Behörde zur Kenntnis genommen und innerhalb eines Jahres beantwortet. Die BAK ist der Auffassung, dass diese Bestimmung im Geschäftsreglement nicht, wie vom Stadtrat in der 1. Lesung beschlossen, eingeschränkt werden soll. Wenn man das Petitionsrecht mittels einer fixierten Zahl (von Unterzeichnenden) einschränken will, dann soll nach Meinung der BAK das Reglement über die politischen Rechte revidiert werden. Immerhin sieht die Gemeindeordnung die obligatorische Volksabstimmung für den Erlass oder die Revision des Reglements über die politischen Rechte vor (Art. 36 Abs. 1 Bst. b. RPR). Damit wird dem Reglement über die politischen Rechte eine hohe Bedeutung zugemessen. Demzufolge ist die Diskussion über das Petitionsrecht dort und nicht beim Geschäftsreglement zu führen.

## Die zu beschliessenden Artikel im Detail

### Artikel 6 Informationsrechte; Verschwiegenheitspflicht

Der Stadtrat hat diese Bestimmung an die BAK zurückgewiesen. Die BAK beantragt nunmehr dem Stadtrat, die Fassung von Artikel 67 der Gemeindeordnung zu übernehmen. Die Absätze 1 – 3 von Artikel 6 GRSR-E entsprechen denn auch wortwörtlich Artikel 67 GO. Demnach hat ein Ratsmitglied Anspruch auf Einsichtnahme in amtliche Akten, unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit einem Ratsgeschäft stehen. Der Anspruch ist Ausfluss des auch für die Stadt Bern geltenden Öffentlichkeitsprinzips. Es stösst indes dort an Grenzen, wo Geheimhaltungsinteressen vorliegen. Bis dato wurde Artikel 67 GO noch nie angewendet. Es hat sich offenbar gezeigt, dass die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern des Stadtrats und des Gemeinderats (einschliesslich Stadtverwaltung) transparent verläuft. Sollte dennoch mal die Auskunft verweigert werden, könnte anstelle des Büros – wie in Absatz 3 vorgesehen – die Aufsichtskommission angegangen werden, welche über weitreichende Einsichts- und Auskunftsrechte verfügt.

Absatz 4 entspricht ebenfalls wortwörtlich Artikel 68 der Gemeindeordnung. Aufgrund der Akteneinsichts- und Auskunftsrechte sind die Ratsmitglieder an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Allein im 2008 reichte das Büro im Auftrag des Stadtrats zwei Strafanzeigen wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses ein (die Verfahren sind noch hängig). Letztlich geht es vor allem um das Vertrauensverhältnis zwischen Stadtrat und Gemeinderat (einschliesslich Stadtverwaltung). Letzterer wird eine zurückhaltende Praxis an den Tag legen, sollten sich in Zukunft Verletzungen des Amtsgeheimnisses mehren.

### Artikel 11 Fraktionen; Fraktionspräsidienkonferenz

In der ersten Lesung im Stadtrat war im Wesentlichen Absatz 3 umstritten. Uneinig war man sich, ob der Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze nur die Fraktionen oder die Parteien zu berücksichtigen hat. Die BAK ist dabei zum Schluss gelangt, dass die Kommissionssitze primär von Fraktionsmitgliedern zu besetzen sind, zumal es noch fast nie vorgekommen ist, dass fraktionslose Stadtratsmitglieder in eine ständige Kommission Einsitz genommen haben. Ausserdem steht dies nach Meinung der BAK nicht im Widerspruch mit Artikel 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung, wonach bei der Bestellung der Kommissionen auf die Stärke der Parteien im Rat angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Denn die vorliegende Regelung im Revisionsentwurf ist nichts weiter als eine Konkretisierung der Begriffe *Stärke* der Parteien und *angemessen*. Der Stadtrat ist befugt, die für ihn geltenden, auslegebedürftigen Bestimmungen der Gemeindeordnung in seinem Geschäftsreglement zu konkretisieren. Wie gesagt, die vorgeschlagene Regelung ist ein Grundsatz, im Ausnahmefall kann auch ein fraktionsloses Stadtratsmitglied in eine ständige Kommission Einsitz nehmen, was bei nichtständigen Kommissionen (Spezialkommissionen) schon vorgekommen ist. Da der Verweis auf Artikel 77 der Gemeindeordnung unnötig Verwirrung stiftet, soll er auf Antrag der BAK gestrichen werden.

Den Entscheid der Fraktionspräsidienkonferenz, den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen festzusetzen, soll nicht angefochten bzw. dem Stadtrat vorgelegt werden können. Kompetentes Gremium hierfür ist die Konferenz, weshalb deren Entscheid endgültig sein soll.

Die BAK beantragt schliesslich, dass der Verteilschlüssels dann festgesetzt werden soll, wenn sich die Änderung in der Fraktionsstärke ergibt und nicht erst bei Ersatz- oder Neuwahlen.

### **Artikel 12 Entschädigungen**

Die BAK unterbreitet dem Stadtrat den beiliegenden Stadtratsbeschluss (SRB-E) – überarbeitet auf der Grundlage des geltenden Stadtratsbeschlusses (SRB Nr. 247/2003; SSSB 151.211) – zur Annahme. Darin wurden die vom Stadtrat in der ersten Lesung gefällten Beschlüsse nachvollzogen (Änderungen fett hervorgehoben) hinsichtlich doppeltes Sitzungsgeld für Delegations- oder Ausschusspräsidien und Höhe der Spesenpauschale für die Stadtratspräsidentin oder den Stadtratspräsidenten. Ziffer 5 und 6 SRB können bei dieser Gelegenheit, sprich Totalrevision, gestrichen werden. Es ging dabei um eine Übergangsregelung betreffend Prüfung des Verwaltungsberichts durch die ehemalige Geschäftsprüfungskommission (GPK). Heute gibt es die GPK und den Verwaltungsbericht nicht mehr.

### **Artikel 13 Büro – Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Stadtrat hat in der ersten Lesung einer redaktionellen Änderung zugestimmt. Die BAK beantragt dem Stadtrat, auf den Beschluss zurückzukommen und die Änderung nunmehr abzulehnen. Es ist aus gesetzestechnischen Gründen und aus sprachlicher Sicht nicht korrekt, die Aufzählung mit einem Einschubsatz zu unterbrechen. Denn ein Artikel, der mit einem Einleitungssatz beginnt („Das Büro des Stadtrats besteht aus...“) und in eine Aufzählung übergeht, darf nicht mitten in der Aufzählung („...mit beratender Stimme...“) unterbrochen werden. Der Satz „...mit beratender Stimme...“ ist vielmehr im dritten Absatz letzter Satz – so wie es die geltende Fassung vorsieht, die von der BAK zur Annahme vorgeschlagen wird – aufzunehmen. Damit sind die Anforderungen an Verständlichkeit, Klarheit, Gesetzestechnik und Grammatik erfüllt.

### **Artikel 14 – Allgemeines**

Der Stadtrat hat die Regelung „... Es ist in Vertretung des Stadtrats dem Stadtratssekretariat direkt vorgesetzt.“ an die BAK zurückgewiesen. Die BAK schlägt dem Stadtrat vor, diese Bestimmung in abgeänderter Form in Artikel 16 Absatz 6 GRSSR-E (Präsidium) aufzunehmen (vgl. Ausführungen hierzu an dortiger Stelle). Im Übrigen schlägt die BAK vor, den Begriff „Gremium“ anstelle von „Organ“ zu verwenden (vorher: Geschäftsleitungsorgan – neu: ...bildet die Geschäftsleitung ... und unterstützt die Gremien...).

### **Artikel 16 – Präsidium**

Die BAK beantragt dem Stadtrat, den Nebensatz des ersten Absatzes „...soweit dies der Stadtrat nicht selber besorgt.“ zu streichen. Es hat sich gezeigt, dass mit dieser Möglichkeit die Traktandenliste auf Antrag eines einzelnen Stadtratsmitglieds von der Mehrheit des Stadtrats jederzeit in irgendeiner Form und gestützt auf die gerade aktuell vorherrschende Tagespolitik abgeändert oder ergänzt werden kann. Das Stadtratspräsidium trägt gemäss Artikel 16 die volle Verantwortung für die ordentliche Traktandierung. Er hat die Traktandierung in Absprache mit dem Gemeinderat, mit den vorberatenden Kommissionen, mit den Urheberinnen und Urhebern von Vorstössen, in Berücksichtigung von dringlichen Geschäften wie Abstimmungsgeschäften, von reglementarischen Fristen, von Traktandie-

ungsgrundsätzen (von den Fraktionspräsidien erarbeitet und verabschiedet am 09.11.2006) und von weiteren Aspekten wie Jahresplanung, Budgetdebatten etc. vorzunehmen. Der Traktandierungsprozess erfolgt in der Regel sechs Wochen vor der betreffenden Sitzung, er erstreckt sich jedoch über einen Zeitraum für wichtige Geschäfte von bis zu sechs Monaten. Die Traktandierung ist eine aufwändige, delikate Aufgabe, zumal dabei nie alle Bedürfnisse und Erwartungen erfüllt werden können. Nun gewissermassen durch das Hintertürchen jedem einzelnen Stadtratsmitglied die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit bzw. ad hoc Einfluss auf die Traktandenliste nehmen zu können, ist nach Auffassung der BAK unseriös und widerspricht dem reglementarischen Grundsatz, wonach das Stadtratspräsidium die volle Verantwortung für die ordentliche Traktandierung trägt.

Die vorstehenden Ausführungen sprechen auch gegen den neuen zweiten Absatz, welchem der Stadtrat in der ersten Lesung zugestimmt hat. Die Vorgabe, wonach ein Geschäft spätestens zwei Monate nach dessen Verabschiedung durch den Gemeinderat oder durch eine vorberatende Kommission im Stadtrat traktandiert werden müsse, ist wie oben dargelegt unseriös und wird zu einer Leerformel verkommen. Wie soll ein Geschäft, das der Gemeinderat kurz vor den Sommerferien verabschiedet, Ende August oder Anfang September im Stadtrat traktandiert werden können, wenn es vorab von einer Kommission vorberaten werden muss, die, mit Ausnahme der Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün, nur ein Mal pro Monat tagt; überdies finden bekanntlich in den Monaten Juli, August und September die Budgetvorbereitungen, -beratungen und -debatten statt. Dieses Beispiel betrifft nur ein Geschäft und nur eine bestimmte Periode. In der Realität geht es aber immer um mehrere Geschäfte, und in anderen Zeitabschnitten ist die Vorgabe nicht besser handhabbar. Die BAK bittet den Stadtrat, diese Bestimmung zu streichen. Das Stadtratspräsidium setzt mit Hilfe des Stadtratssekretariats und zusammen mit allen anderen Beteiligten stets alles daran, die von Gemeinderat und Kommissionen verabschiedeten Geschäften – bei denen es sich nota bene um mehrere Hundert pro Jahr handelt – ordentlich, rechtzeitig und seriös im Sinne einer von allen Fraktionen festgelegten Priorisierung zu traktandieren.

In Absatz 6 geht es um die Vorgesetztenfunktion des Stadtrats gegenüber dem Stadtratssekretariat, namentlich gegenüber der Leitung des Stadtratssekretariats. Die BAK hat dem Stadtrat vorgeschlagen, das Büro soll in Vertretung des Stadtrats diese Funktion übernehmen. Der Stadtrat war sich hierüber nicht einig und wies deshalb auch diese Bestimmung zur Überarbeitung an die BAK zurück. Die BAK beschloss daraufhin, dem Stadtrat jene Regelung vorzuschlagen, welche sich im Verlaufe der letzten sechs Jahre, seit Betriebsaufnahme des Stadtratssekretariats, herausgebildet hat. Danach führt das Stadtratspräsidium (bestehend aus drei Personen) jedes Jahr ein Mitarbeitergespräch mit der Leitung des Ratssekretariats durch (im Falle des Jobsharings mit jedem einzelnen und anschliessend daran mit beiden). Vor dem Gespräch holt sich das Stadtratspräsidium die nötigen Rückmeldungen bei den Kommissionspräsidien und bei der Stadtkanzlei ein. Die Regelung hinsichtlich Durchführung des Mitarbeitergesprächs mit der Stadtratssekretariatsleitung widerspiegelt die Führungs- bzw. Vorgesetztenphilosophie, welche sich durch das ganze Präsidialjahr durchzieht. Das Stadtratspräsidium steht in ständigem Kontakt mit dem Ratssekretariat. Es verfügt also über die nötige Nähe, über Weisungsbefugnisse und stellt die Kontinuität sicher. Es erfüllt insofern sämtliche Anforderungen an eine Vorgesetzte oder an einen Vorgesetzten.

Das Präsidium des Stadtrats ist für das Festlegen der Sitzordnung im Ratssaal allein zuständig. Es ist für den ordentlichen Betrieb verantwortlich und somit auch für diese organisatorische Massnahme. Deshalb und weil nicht alle Fraktionen vertreten sind, eignet sich das Büro hierfür nicht.

## **Artikel 19 Vorberatende Kommissionen**

Die BAK schlägt dem Stadtrat einen neuen Absatz 7 mit dem folgenden Wortlaut vor: „Ist nichts anderes erwähnt, gelten für die Beratungen die für den Stadtrat aufgestellten Bestimmungen sinngemäss.“ Für die Art und Weise der Beratung von Geschäften in den Kommissionen gelangen primär die in diesem Kapitel (3. Kapitel) aufgeführten Bestimmungen, sekundär jene für den Beratungsablauf im Stadtrat geltenden zur Anwendung (ab 4. Kapitel GR SR-E). Damit wird insofern ein Lücke geschlossen, als bis anhin ein solch klarer Verweis fehlte. Beispielsweise ist im dritten, die Kommissionen betreffenden Kapitel die Frage, ob auf einen Kommissionsbeschluss zurückgekommen werden darf, nicht geregelt. Mit dieser neuen Verweisregelung kann hingegen nunmehr die Frage beantwortet werden, da die Rückkommensthematik in Artikel 77 GR SR-E behandelt wird.

## **Artikel 19 – 23**

Der Stadtrat hat der Kommissionsreform in der ersten Lesung im Grundsatz zugestimmt. Er hat lediglich Artikel 20 und 22 GR SR-E an die BAK zurückgewiesen. Der Auftrag lautete, ihm dieselben zwei Artikel nochmals, zusammen mit den entsprechenden Änderungen der Gemeindeordnung, vorzulegen. Mit dem vorliegenden Vortrag ist dieser Auftrag erfüllt. Der Stadtrat hat allerdings über zwei, an der ersten Lesung gestellte Anträge nicht abgestimmt. Der eine möchte dem Stadtratspräsidium, welcher die Sitzung der Finanzdelegation leitet (vgl. Art. 22 Abs. 1 GR SR-E), den Stichtscheid bei Stimmgleichheit einräumen. Der andere will der vorgeschlagenen Kommissionsreform eine Chance geben unter der Bedingung, dass die Kommissionen nach zwei Jahren einen Bericht über ihre Erfahrungen mit dem neuen Kommissionsmodell verfassen und diesen dem Stadtrat vorlegen. Gestützt darauf können dann auf der Grundlage von Artikel 80 GR SR-E die nötigen Anpassungen vorgenommen werden. Die BAK unterstützt den zweiten Antrag in grundsätzlicher Hinsicht. Gleichzeitig beantragt sie dem Stadtrat, dem Präsidium des Stadtrats kein Stimmrecht einzuräumen. Erstens ist das Präsidium nicht Mitglied der Finanzdelegation, zweitens fehlt ihm das Fachwissen und zweitens sind die Anträge der Finanzdelegation an den Stadtrat primär als fundiert abgestützte Empfehlungen und nicht als Kommissionsentscheide im herkömmlichen Sinn zu betrachten. Im Übrigen beantragt die BAK dem Stadtrat, der bereits in der ersten Lesung vorgelegenen Fassung zuzustimmen.

(Siehe hierzu auch die Ausführungen im Vortrag Geschäftsreglement des Stadtrats [GRSR]: Totalrevision, vom 18. September 2008 [07.000021 – 08/279])

## **Artikel 25 Absatz 3 – Kreditabrechnungen**

Der Stadtrat hat den Vorschlag der BAK in der ersten Lesung aufgrund rechtlicher Bedenken abgelehnt. Die BAK unterbreitet ihren Vorschlag dem Stadtrat erneut und im gleichen Wortlaut aus den folgenden Gründen. Artikel 53 der Gemeindeordnung lautet: „Kredite, die vom Stadtrat oder von den Stimmberechtigten beschlossen wurden, sind vor dem Stadtrat oder einer seiner Kommissionen abzurechnen. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.“ Die BAK teilt die im Stadtrat aufgeworfenen rechtlichen Bedenken in keiner Weise. Die Gemeindeordnung sieht unmissverständlich vor, dass Kreditabrechnungen auch von einer vorberatenden Kommission abgerechnet werden können, und zwar abschliessend, sofern die Geschäftsordnung, sprich das Geschäftsreglement, diese Möglichkeit regelt. Der Hauptgrund für diese Bestimmung in der Gemeindeordnung liegt darin, den Ratsbetrieb so weit möglich effizient gestalten zu können bzw. den Rat von Geschäften untergeordneter Bedeutung zu entlasten. Vor allem Kreditabrechnungen mit Kreditunterschreitungen sollen

nach Auffassung der BAK und im Sinne der Gemeindeordnung nicht mehr dem Stadtrat, der sich solche in der Regel nicht einmal mehr von der Kommissionsreferentin erläutern lässt, unterbreitet werden. Die BAK hat in diese Bestimmung noch eine Sicherung eingebaut, wonach es zur Verabschiedung von Kreditabrechnungen durch die Kommissionen Einstimmigkeit bedarf. Die BAK beantragt dem Stadtrat aus diesen Gründen, der vorgeschlagenen Regelung nunmehr zuzustimmen.

## **Artikel 35 – Kommissionsprotokolle**

### **Artikel 35a – Öffentlichkeit**

Der Stadtrat war in der ersten Lesung in Bezug auf die vorgeschlagene Regelung unterschiedlicher Meinung, weshalb er auch diese an die BAK zurückwies. Vorab ist darauf zu verweisen, dass die geltende Fassung zwei Einsichtsrechte regelt: Eines für die Stadtratsmitglieder (Art. 19 Abs. 5 GR SR), ein zweites für die Öffentlichkeit (Art. 37 GR SR). Durch die Zusammenfassung der beiden Einsichtsrechte in einen einzigen Artikel sorgte die BAK für Verwirrung. Der vorliegende Vorschlag nimmt die geltende Unterscheidung wieder auf. Für die Öffentlichkeit gelangt **Artikel 35a** des Revisionsentwurfs zur Anwendung. Er entspricht mit Ausnahme von drei Modifikationen der geltenden Regelung. Bei der ersten Modifikation geht es darum, dass über Gesuche von Dritten um Einsichtnahme neu das Büro und nicht mehr das Stadtratssekretariat entscheidet. Die zweite Modifikation betrifft den Rechtsgrund, der vorliegen muss, damit die Einsichtnahme gewährt werden kann. Der Rechtsgrund wird in der geltenden Fassung mit „ein besonderes Interesse (bspw. wissenschaftlicher Art)“, in der nun vorgeschlagenen mit „ein wissenschaftliches Interesse (etwa historischer Art)“ definiert. Es darf noch darauf hingewiesen werden, dass seit Bestehen des Stadtratssekretariats vor sechs Jahren zwei Einsichtsbegehren eingereicht worden sind, beide von Studierenden der historischen Fakultät der Universität Bern. Den Gesuchen wurde stattgegeben. Die dritte Modifikation liegt in der Sperrfrist. Der Stadtrat hat sich tendenziell für eine solche und zudem für eine Unterscheidung in Kommissionsprotokolle und in Protokolle einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) ausgesprochen. Die BAK spricht sich aus folgenden Gründen gegen Sperrfristen aus. Massgebend für die Einsichtnahme in amtliche Akten bzw. Kommissionsprotokolle ist das Informationsgesetz (IG, BSG 107.1). Laut Artikel 27 Absatz 1 IG hat jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Der weitergehende Schutz von Personendaten in der besonderen Gesetzgebung bleibt vorbehalten. Die Akteneinsicht in besonders schützenswerte Personendaten erfordert die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person (Art. 28 IG). Überwiegende öffentliche Interessen liegen gemäss Artikel 29 IG insbesondere vor, wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen, Entwürfen und dergleichen die Entscheidungsfindung wesentlich beeinträchtigt würde, wenn der Bevölkerung auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder wenn bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde. Laut Absatz 2 desselben Artikels gelten als überwiegende private Interessen insbesondere der Schutz des persönlichen Geheimbereichs, der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren sowie das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis. Diese Ausnahmebestimmungen von Artikel 29 IG beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments oder einer Auskunft und gelten nur solange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht (vgl. Art. 29 Abs. 3 IG). Die BAK ist der Auffassung, dass eine Sperrfrist sowohl für Kommissionsprotokolle als auch für Protokolle einer PUK der erwähnten übergeordneten Rechtslage widersprechen würde. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Informationsgesetz das



Öffentlichkeitsprinzip vorsieht und von diesem differenziert bzw. nur in bestimmten Ausnahmefällen Abweichungen bzw. Geheimhaltung zulässt. Dieser Vorgabe wird Genüge getan mit der Bestimmung, wonach das Büro des Stadtrats ein Gesuch um Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle nach Massgabe des Informationsgesetzes prüft und beschliesst. Das Recht zur Einsichtnahme durch Dritte ist in seiner grundlegenden Bedeutung sehr wohl als hoch, das Interesse an dessen Ausübung eher als tief einzuschätzen, zumal in den letzten sechs Jahren lediglich, wie erwähnt, zwei Einsichtsgesuche in Kommissionsprotokolle und keines in jene der PUK 2003 eingereicht worden sind.

**Artikel 35** betrifft das Einsichtsrecht in Kommissionsprotokolle für Mitglieder des Stadtrats. Die BAK hat nach erneuter Beratung und in Anbetracht der unterschiedlichen, im Stadtrat in der ersten Lesung geäusserten Meinungen beschlossen, auf die geltende Regelung zurückzukommen und diese dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen. Danach entspricht Absatz 4 des Revisionsentwurfs dem geltenden Artikel 19 Absatz 5 GRSS. Dies stellt einen Kompromiss zwischen einem vollkommen unbeschränkten bis zu einem vollständig verweigerten Zugang zu den Protokollen dar. Im Übrigen hat sich die geltende Regelung bis dato bewährt. Anzuführen bleibt, dass Artikel 35 GRSS-E zwischen Protokollen der Aufsichtskommission (die aufgabengemäss grundsätzlich geheim sein müssen), und jenen der Sach- und Spezialkommissionen unterscheidet (Abs. 5 und Abs. 1). Beide – also Aufsichtskommission einerseits, Sach- und Spezialkommissionen andererseits – können aber das Gegenteil des sie betreffenden Grundsatzes beschliessen. Folglich kann eine Sachkommission Teile des Protokolls als geheim, die Aufsichtskommission Teile ihres Protokolls als öffentlich erklären.

#### **Artikel 36 – Stadtratssekretariat**

Diese Bestimmung wurde im Stadtrat zurückgewiesen mit der Begründung, aus dem Artikel werde nicht klar, dass alle aufgeführten Aufgaben des Stadtratssekretariats sowohl für die Kommissionen als auch für den Stadtrat gelten. Die BAK beantragt deshalb dem Stadtrat, den Zusatz „...für alle Gremien des Stadtrats...“ aufzunehmen. Dies sollte genügen, zumal letztlich das in Absatz 2 erwähnte Pflichtenheft massgebend ist für den konkret definierten Aufgabenbereich des Stadtratssekretariats.

Die BAK beantragt dem Stadtrat zudem, in Buchstabe e anstelle von „Veröffentlichung“ den Begriff „Bereitstellung“ zu verwenden. Andernfalls könnte es zu Missverständnissen kommen. Denn hier geht es nicht um die amtliche Publikation, die in Artikel 45 GRSS-E geregelt ist, vielmehr um eine Dienstleistung für den Stadtrat, für die Verwaltung und für die Öffentlichkeit. Die sich im Stadtratssekretariat befindenden Dokumente sind mit Ausnahme der Personaldossiers und der Kommissionsprotokolle öffentlich und müssen zumindest physisch für alle bereit gestellt werden. Die BAK war ursprünglich der Meinung, diese Informationen sollten als Erleichterung auch im Internet soweit möglich zugänglich sein. Der Stadtrat hat diesen Zusatz in der ersten Lesung gestrichen, somit ist das Stadtratssekretariat grundsätzlich frei zu entscheiden, welche Dokumente es ins Internet stellen will. Allerdings bleibt hinzuzufügen, dass der überwiegende Teil der Geschäfte bereits heute im Internet abrufbar ist, und dass das Stadtratssekretariat jeweils wichtige und aktuelle Vorträge und Berichte sowie Medienmitteilungen des Stadtrats oder seiner Kommissionen seit längerem ins Internet stellt.

## **Artikel 41 – Sitzungen; Einladung und Zustellung**

Nach Auffassung der BAK ist auf den vom Stadtrat in der ersten Lesung verabschiedeten Absatz 3 („Der Gemeinderat hat Abstimmungsgeschäfte spätestens drei Monate vor Abstimmungstermin zuhanden des Stadtrats zu verabschieden“) zurückzukommen und zu streichen. Dies aus Gründen, die bereits bei den vorstehenden Ausführungen zu Artikel 16 GRSR-E, namentlich zum Thema Traktandierung (vgl. erster und zweiter Abschnitt), dargelegt worden sind. Nebst den dort beschriebenen Gründen sei an dieser Stelle der seit mehreren Jahren praktizierte und bewährte Ablauf bei der Traktandierung von Abstimmungsgeschäften kurz erläutert. Jeweils gegen Ende eines Jahres wird für das kommende Jahr ein Terminplan für Abstimmungsgeschäfte in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei und mit der Druckerei sowie in Absprache mit dem Büro des Stadtrats erarbeitet. Der Terminplan wird jeweils an der letzten Bürositzung, in der Regel im Dezember, verabschiedet. Ausgangspunkt des Terminplans ist das jeweilige Abstimmungsdatum. Von diesem an wird zurückgerechnet, also Abstimmungstermin, Versand an Stimmberechtigte, Druck, Ablieferung Unterlagen an Druckerei durch Stadtkanzlei, Ablieferung durch Büro Stadtrat (Redaktion, Mehr- und Minderheitsstandpunkte), entsprechender Vorlauf für Debatte im Stadtrat, Sitzungstermin der zuständigen vorbereitenden Kommission. Die Terminplanung für Abstimmungsgeschäfte ist somit durch mehrere, zum Teil unveränderbare Vorgaben gekennzeichnet. Überdies beträgt der Zeitraum für die parlamentarische Beratung eines Abstimmungsgeschäfts bis zum Abstimmungstermin in der Regel höchstens vier Monate. Die BAK gelangt daher zur Auffassung, dass die bestehende Praxis beibehalten werden soll. Die vom Stadtrat verabschiedete Regelung ist schlicht nicht praktikabel und verletzt überdies das Prinzip der Gewaltenteilung. Denn der Gemeinderat setzt nach Massgabe der Gemeindeordnung, der einschlägigen Reglemente und zudem nach Massgabe der erwähnten Terminplanung für Abstimmungsgeschäfte fest, welches Geschäft wann zur Abstimmung gebracht wird. In diesem Rahmen, konkretisiert durch die alltägliche gegenseitige Information und Kommunikation zwischen Stadtratssekretariat/Stadtratspräsidium einerseits und Stadtkanzlei/Gemeinderat andererseits, verläuft der Terminierungsprozess für ein Abstimmungsgeschäft. Eine Änderung drängt sich deshalb nach Meinung der BAK nicht auf.

## **Artikel 52 – Verhandlungsordnung**

Der Stadtrat hat in seiner ersten Lesung in Absatz 5 beschlossen, die Redezeit von zehn auf acht Minuten zu kürzen. Die BAK beantragt dem Stadtrat, die Redezeit wieder auf zehn Minuten zu erhöhen. Dies vor allem deshalb, weil für Fraktionserklärungen zu gewichtigen Geschäften eine Redezeit von acht Minuten zu kurz ist. Zudem sind Fraktionserklärungen in der Regel sehr gut vorbereitet und strukturiert. Die beschlossene Verkürzung trägt diesem Umstand nicht Rechnung. Schliesslich ist mit einer Umgehung dieser Bestimmung zu rechnen, die schon heute ab und an praktiziert wird, indem die Fraktionssprecherin oder der -sprecher sein Manuskript weiter gibt zum Verlesen, falls er es nicht zu Ende vortragen konnte. Der Ratsbetrieb wird durch die zweiminütige Verkürzung der Redezeiten ohnehin nur geringfügig effizienter.

## **Artikel 58a – Motion mit Richtliniencharakter**

Die BAK schlägt dem Stadtrat mit dieser Bestimmung kein neues Recht vor. Vielmehr soll diese Bestimmung aufzeigen, was genau mit einer Motion, deren Gegenstand in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt und somit lediglich eine Richtlinie darstellt, geschieht.

## Artikel 62 – Dringliche Behandlung

Der Stadtrat hat in seiner ersten Lesung die Fristen für die dringliche Behandlung von Vorstössen verkürzt. Die BAK beantragt dem Stadtrat nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, die Frist für die dringliche Behandlung der Interpellation von drei auf wiederum vier Wochen heraufzusetzen. Zum einen wegen des neuen Artikels 57 Absatz 5 GRSS-E, wonach die Antworten des Gemeinderats bereits am Montag und nicht wie heute erst am Donnerstagmittag den Stadtratsmitgliedern zugestellt werden soll. Bereits dadurch geht fast eine Woche verloren. Zum anderen ist der Gemeinderat schlicht nicht in der Lage, die Frist von drei Wochen einzuhalten. Denn eine am Donnerstag eingereichte dringliche Interpellation kann im Gemeinderat erst am darauffolgenden Mittwoch (erste Woche) traktandiert werden. Dort wird beschlossen, wer sie bearbeitet. Bereits am nächsten Morgen müsste die Antwort vorliegen und traktandiert werden, damit sie in der Folgewoche am Mittwoch im Gemeinderat behandelt werden kann (zweite Woche). Nur dann kann die Antwort am darauffolgenden Montag (dritte Woche) dem Stadtratssekretariat zugeleitet werden. Mit der Verkürzung der Frist auf 3 Wochen wird demnach die effektive Bearbeitungszeit in der zuständigen Direktion von aktuell 8 Tagen auf 1 Tag verkürzt. Nach Auffassung der BAK soll diese Frist, die augenscheinlich das Instrument der Dringlichkeit bei Interpellationen letztlich unanwendbar macht, entsprechend revidiert bzw. wieder auf vier Wochen erhöht werden.

## Artikel 63 – Kleine Anfrage

Der Stadtrat hat in seiner ersten Lesung beschlossen, den Antrag der BAK abzulehnen bzw. an der geltenden Fassung nichts zu ändern. Danach hat der Gemeinderat die Kleine Anfrage innerhalb von vier Wochen zuhanden des Stadtrats zu verabschieden. Die BAK wollte mit ihrem Antrag nichts an der Frist ändern, vielmehr lediglich den Zeitpunkt definieren, an welchem die Frist zu laufen beginnt. Denn die Frist von vier Wochen ist etwa während der Sommerferien nicht einzuhalten. In der Stadtratsdebatte ging dieser Gedanke unter. Die BAK beantragt dem Stadtrat deshalb, den Beginn des Fristenlaufs nunmehr zu definieren, nämlich „...am vierten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag...“.

Die BAK hat sich Gedanken darüber gemacht, inwieweit die Kleine Anfrage definiert werden soll, namentlich, ob die Zahl der Fragen reglementarisch zu begrenzen sei. Sie hat sich schliesslich gegen eine Begrenzung ausgesprochen, da allein die Definition dieses parlamentarischen Vorstosses (Einzahl) selbstredend ist. Überdies obliegt es dem Büro, korrigierend einzugreifen, falls eine Kleine Anfrage mehr als ein halbes Dutzend Fragen aufweist. Schliesslich kann noch der Gemeinderat in seiner Antwort beispielsweise darauf hinweisen, dass er die Fragen, da deren zu viele, nicht alle oder nur summarisch beantworten könne. Der Grosse Rat des Kantons Bern und der Stadtrat der Stadt Thun kennen das Instrument der Kleinen Anfrage nicht, sie verfügen an dessen Stelle über eine Fragestunde. Das Stadtparlament von Luzern kennt nur die Schriftliche Anfrage, welche innert sechs Monaten von der Exekutive behandelt und im Parlament nicht traktandiert wird. Ähnliche Regelungen weisen Winterthur, Zürich und Köniz auf. Der BAK ist es allerdings ein Anliegen, den Stadtrat mit diesen Ausführungen den Charakter bzw. Sinn und Zweck der Kleinen Anfrage, so wie sie im Geschäftsreglement definiert ist, in Erinnerung zu rufen oder wie es das Geschäftsreglement des Stadtrats von Thun für die Fragestunde definiert: „Die Fragen müssen mit einfachem Aufwand beantwortet werden können.“ Deshalb schlägt die BAK dem Stadtrat vor, letztgenannte Formulierung und die Wendung „...eine *kurze* Auskunft...“ ins Geschäftsreglement aufzunehmen.

## **Artikel 67 – Behandlung von Petitionen**

Die BAK beantragt dem Stadtrat, auf seinen Beschluss zurückzukommen und entweder dem ursprünglichen bzw. wiederum vorliegenden Antrag zuzustimmen oder auf eine Regelung im Geschäftsreglement zu verzichten. Artikel 67 GR SR-E nimmt mehr oder weniger den Wortlaut der einleitend (Kapitel „Worum es geht“, letztes Lemma) zitierten Artikel des Reglements über die politischen Rechte auf. Die Gründe für diesen Antrag sind dem vorstehenden Kapitel „Worum es geht“, letztes Lemma, und dem Vortrag zur ersten Lesung zu entnehmen. Aus letzterem stammt der folgende Passus: „In der Regel werden die an den Stadtrat gerichteten Petitionen mittels Zuweisungsbeschluss des Ratsbüros von einer vorberatenden Kommission behandelt. Diese erarbeitet einen Briefentwurf zuhanden der Petenten. Die Kommission stellt dem Stadtrat Antrag, den Inhalt des Briefentwurfs zu bereinigen, um anschliessend hievon zustimmend oder ablehnend Kenntnis zu nehmen. Der so verabschiedete Brief (Haltung bzw. Stellungnahme des Stadtrats zur Petition) wird den Petenten zusammen mit einem die Stadtratsdebatte umfassenden Protokollauszug zugestellt. Petitionen sind rechtlich unverbindlich. Insofern hat der Stadtrat den Petenten einzig und allein seine grundsätzliche Haltung zur betreffenden Petition darzulegen. Der Stadtrat ist daher nicht legitimiert, im Rahmen einer Petition Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Vielmehr kann er sich seiner parlamentarischen Instrumente bedienen, falls er dem Anliegen der Petition zustimmt.“ Letztlich bleibt in Erinnerung zu rufen – und ist entsprechend zu unterstreichen –, dass die Diskussion über das Petitionsrecht beim Reglement über die politischen Rechte und nicht beim Geschäftsreglement zu führen ist.

## **Artikel 68 – Stellungnahmen, Berichte und Planungserklärungen**

Gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Gemeindeordnung hat der Stadtrat die Möglichkeit, Berichten des Gemeinderats in einer eigenen Erklärung zuzustimmen oder sie abzulehnen. Folglich kann der Stadtrat zum IAFP, zum Bericht über die Legislaturrichtlinien, zum Legislaturbericht, zum Bericht über das Alterskonzept, zum Lebensqualitätsbericht und zu anderen Berichten des Gemeinderats inhaltlich, konkret und auch in planerischer Hinsicht Stellung nehmen. Von diesem Instrument hat der Stadtrat bislang keinen Gebrauch gemacht. Im GR SR wird die Planungserklärung nun explizit aufgenommen und konkretisiert. In Analogie zur Regelung im Kanton soll der Stadtrat mit der Planungserklärung seine Kenntnisnahme von Berichten insofern konkret ausformulieren, als Zielrichtungen, bestimmte Absichten oder Haltungen zu einem betreffenden politischen Thema zum Ausdruck gebracht werden.

Nach der ersten Lesung wurden rechtliche Abklärungen getroffen zur Frage, ob die Einführung dieses Instruments der Revision der Gemeindeordnung bedarf. Entgegen der im Vortrag zur ersten Lesung vertretenen Auffassung kann die Frage verneint werden. Denn bei diesem Vorschlag geht es letztlich nicht um eine inhaltliche Änderung, sondern um eine formelle: Der Begriff „eigene Erklärung“ wird mit dem Begriff „Planungserklärung“ ersetzt. Er könnte im Übrigen auch mit Begriff „Parlamentarische Erklärung“ ersetzt werden, jener, welche die Stadt Thun kennt (Parlamentarische Erklärung – Artikel 48 Geschäftsreglement des Stadtrats der Stadt Thun: „Der Stadtrat kann im Zusammenhang mit dem Voranschlag, den Legislaturzielen, Berichten zu einzelnen Sachbereichen sowie dem Aufgaben- und Finanzplan eine Parlamentarische Erklärung in der Form eines Stadtratsbeschlusses abgeben. Diese versteht sich als grundsätzlicher politischer Hinweis zuhanden des Gemeinderats ... sie können nur von ständigen Kommissionen oder von den Fraktionen eingebracht werden.“).

Der Stadtrat hat den Vorschlag der BAK in seiner ersten Lesung zurückgewiesen mit dem Auftrag, diesen eingehender zu erläutern und die erwähnte rechtliche Frage zu prüfen. Mit den vorstehenden Ausführungen hat die BAK ihren Auftrag erfüllt und beantragt dem Stadtrat, dem Vorschlag nunmehr zuzustimmen.

#### **Artikel 75 – Ermittlung; Namensaufruf**

Der Stadtrat hat in seiner ersten Lesung dem Zusatz zugestimmt, wonach das Stimmverhalten der Mitglieder des Stadtrats öffentlich ist und in welches unverzüglich im Internet eingesehen werden kann. Auf Wunsch des Stadtratssekretariats hat die BAK die Bestimmung nochmals beraten. Sie beantragt dem Stadtrat, den Passus „...im Internet...“ zu streichen. Dies ändert nichts daran, dass nach einer Abstimmung unter Namensaufruf die Liste unmittelbar nach der Abstimmung nach wie vor eingesehen werden kann. Die Veröffentlichung im Internet soll jedoch später bzw. sobald das Protokoll vorliegt erfolgen, denn allein aus technischen Gründen ist es nicht möglich, das Stimmverhalten noch am gleichen Sitzungstag ins Internet zu stellen. Vielmehr bräuchte es hierfür mindestens drei Arbeitstage. Das Stadtratssekretariat bemüht sich allerdings, die Darstellung des Stimmverhaltens schon am Dienstag nach der Stadtratssitzung im Internet aufzuschalten.

## Antrag

Die Budget- und Aufsichtskommission beantragt dem Stadtrat die folgende Beschlussfassung zur Annahme:

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Budget- und Aufsichtskommission (BAK) betreffend Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR; SSSB 151.21); Totalrevision und Teilrevision der Gemeindeordnung (GO; SSSB 101.1); Abstimmungsbotschaft sowie vom Vortrag der BAK vom 18. September 2008 betreffend Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR; SSSB 151.21); Totalrevision.
2. Er genehmigt die Vorlage für die Teilrevision der Gemeindeordnung (Art.71 Abs. 2 und 5, Art. 72 Abs. 3, Art. 72a Abs. 1, Art. 72b, Art. 72c, Art. 74 Abs. 3, Art. 135b Abs. 4).
3. Er genehmigt die Botschaft an die Stimmberechtigten.
4. Er bereinigt und beschliesst das totalrevidierte Geschäftsreglement des Stadtrats (Stadtratsreglement) und setzt dieses, unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Änderung der Gemeindeordnung, auf den 1. Juli 2009 in Kraft.
5. Sämtliche Anträge zum Geschäftsreglement des Stadtrats werden als erfüllt abgeschrieben.

Beilagen:

- Entwurf Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR-E)
- Entwurf Stadtratsbeschluss Festsetzung des Sitzungsgeldes (SRB-E)
- Entwurf Abstimmungsbotschaft

Bern, 9. Februar 2009

Budget- und Aufsichtskommission (BAK)